



Information für Ortsgruppen und Mitglieder

Durchführung von Wesensbeurteilungen im SV für die Dauer der Corona-Pandemie

Wesensbeurteilungen können beginnend mit Juni 2020 wieder durchgeführt werden, sofern dies nach den Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes und ggf. regionaler oder örtlicher Verfügungen zulässig ist. Falls erforderlich, ist der Veranstaltungsleiter verpflichtet, bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt, Gesundheitsamt) eine entsprechende Genehmigung einzuholen und der Landesgruppe vorzulegen. Ist eine Genehmigung nicht erforderlich, bestätigt er dies schriftlich der Landesgruppe. In diesem Fall wird der Termin in den Veranstaltungskalender des SV aufgenommen und auf den Internetseiten des SV und der jeweiligen Landesgruppe veröffentlicht. Die nachstehenden Richtlinien des SV zur Durchführung einer Wesensbeurteilung für die Dauer der Infektionsschutzmaßnahmen sind ebenso einzuhalten wie die Bestimmungen und Auflagen örtlicher Verfügungen und/oder von Länderverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

RICHTLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG

1. Allgemeine Regelungen

- Während der Wesensbeurteilung erfolgt **kein Körperkontakt** zwischen den beteiligten Personen.
- Von allen beteiligten Personen ist auf den durch die jeweilige Landesverordnung vorgeschriebenen **Mindestabstand** zu achten.
- Es sind die allgemeinen **Hygieneregeln**, insbesondere in den Sanitärräumen, zu beachten, wie sie in den Punkten 5 und 6 der [Verhaltensempfehlungen des SV für den Übungsbetrieb](#) beschrieben sind.
- Hygienetücher zum einmaligen Gebrauch und Sprayflaschen zur Desinfektion sind von der veranstaltenden Ortsgruppe bereitzuhalten. Für den Bedarfsfall sind Einmal-Handschuhe in verschiedenen Größen bereitzuhalten.
- Gerätschaften sind von der beteiligten Person unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Benutzung zu desinfizieren.
- Der Veranstaltungsleiter führt eine Liste mit den Namen, Anwesenheitszeiten, Anschriften und Telefonnummern der beteiligten Personen.
- Zur Besprechung der einzelnen Hunde nach einer absolvierten Wesensbeurteilung, dürfen nur der Hundeführer und der Beurteiler im vorgeschriebenen Mindestabstand zugegen sein. Auch hier gilt Maskenpflicht. Gratulationen dürfen nur mündlich ausgesprochen werden. Händeschütteln ist strengstens untersagt!
- Kranke Personen, vor allem solche mit Erkältungssymptomen, Problemen der Atemwegsfunktionen, erhöhter Temperatur etc., dürfen an der Wesensbeurteilung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt für Personen, die mit infizierten Menschen Kontakt hatten und noch keine 14 Tage seitdem vergangen sind.

2. Mund-Nase-Masken sind von den beteiligten Personen bei allen Überprüfungen zu tragen, die in den Punkten 3 bis 10 beschrieben sind.

3. Übung 4 – Beziehung Hund/Hundeführer

Der HF und der Assistent tragen Einmalhandschuhe.

4. Übung 5 – Verhalten in der Personengruppe

Gruppengröße der jeweiligen Länderverordnung anpassen.

Mindestabstand zwischen HF und den einzelnen Personen in der Gruppe einhalten.

5. Triebziel auf Wackeltisch

Der HF und der Assistent tragen Einmalhandschuhe.



6. Übung 13 – Spiel mit dem Hundeführer

Der HF und der Assistent tragen Einmalhandschuhe.

7. Übung 14 – Spiel mit dem Assistenten

Der HF und der Assistent tragen Einmalhandschuhe.

8. Übung 15 – Finderwille

Der HF und der Assistent tragen Einmalhandschuhe.

9. Übung 16 – Bewegungssicherheit auf glattem Boden

Der HF und der Assistent tragen Einmalhandschuhe. Die Fenster des Vereinsheims sind geöffnet, so dass Frischluft zugeführt wird.

10. Übung 17 – Spiel- und Beutetrieb auf glattem Boden

Der HF und der Assistent tragen Einmalhandschuhe. Die Fenster des Vereinsheims sind geöffnet, so dass Frischluft zugeführt wird.

Alle anderen Übungen können wie gewohnt durchgeführt werden.

Wir wünschen Ihnen trotz der Einschränkungen eine erfolgreiche Wesensbeurteilung.

Blieben Sie gesund und achten Sie auf sich und andere!